
Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen

Schulausflüge, Klassenfahrten

Seit Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen auch Leistungen für **eintägige Ausflüge** sowie für mehrtägige **Klassenfahrten**, die eine Schule im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchführt. Die Regelung gilt entsprechend für von Kindertageseinrichtungen/Tagespflegestellen organisierte Ausflüge.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**,
die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und jünger als 25 Jahre sind.
Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle** besuchen.

Was kann übernommen werden?

Übernommen werden können die **tatsächlich anfallenden Kosten** für alle eintägigen Ausflüge, die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Das gleiche gilt für mehrtägige Klassenfahrten. Aufwendungen im Sinne dieser Regelung sind nur diejenigen, die von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle unmittelbar veranlasst wurden. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausflugs wird nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten sind im Grunde bereits mit dem Antrag auf Leistungen nach dem SGB II mit beantragt. Um einen tatsächlich anfallenden Bedarf bearbeiten zu können, benötigt das Jobcenter bzw. Landratsamt einen Nachweis der Schule oder der Tageseinrichtung/Tagespflegestelle, aus welchem der Termin des Ausflugs oder der Klassenfahrt, sowie die anfallenden Kosten hervorgehen. Am besten Sie füllen hierfür das Formular "Aufwendungen für ein- oder mehrtägige Ausflüge" aus. Sofern alle für die Bearbeitung erforderlichen Angaben aus einem Elternbrief hervorgehen, reicht dieser aus.

Die Kostenübernahme erfolgt in Form von **Direktzahlungen**. Die Schule oder die Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle erhält eine Mehrfertigung des Bewilligungsbescheides und rechnet dann direkt mit dem Jobcenter oder Landratsamt ab. In der Regel wird der anfallende Betrag auf das in der Bestätigung oder dem Elternbrief genannte Konto überwiesen.

Das Formular "Bestätigung Klassenfahrt" steht auch zum Download auf unserer Homepage zur Verfügung:

<http://www.landkreis-ludwigsburg.de/deutsch/buerger-info/kinder-jugendliche/leistungen-fuer-bildung-und-teilhabe/>.



Die Leistungen für Bildung und Teilhabe können beantragt werden beim

für Ihren Wohnort zuständigen Jobcenter:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- andere erwerbsfähige Personen*

Landratsamt Ludwigsburg, Geschäftsteil Sozialhilfe:

- Bezieher von laufenden Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- andere nicht erwerbsfähige Personen*

Fachbereich Asylbewerber und Aussiedler:

Leistungsberechtigte Personen nach

- § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- § 3 AsylbLG (in Verbindung mit § 6 AsylbLG)

*Anspruch besteht auch, wenn zwar der laufende Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise für die Deckung der Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ausreichen. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen angefordert werden.